

Brüssel, den 4. November 2022
(OR. en)

14083/22

TRANS 670
COWEB 131
ELARG 94
RELEX 1430

I/A-PUNKT-VERMERK

Absender:	Generalsekretariat des Rates
Empfänger:	Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat
Nr. Vordok.:	13933/1/22 REV 1
Betr.:	Gemeinsame Erklärung der Europäischen Union, der Vertragsparteien des Vertrags über die Verkehrsgemeinschaft, der Ukraine, der Republik Moldau und Georgiens zur engeren Assoziierung der drei letztgenannten bei der Arbeit der Verkehrsgemeinschaft – Billigung eines nicht verbindlichen Instruments

1. Am 5. Oktober 2022 haben die Kommissionsdienststellen dem Rat einen Vermerk übermittelt, in dem sie über ihre Absicht informieren, im Namen der Union mit den sechs Partnern im westlichen Balkan sowie mit der Ukraine, der Republik Moldau und Georgien Verhandlungen über eine gemeinsame Erklärung aufzunehmen, die darauf abzielt, die engere Assoziierung der drei letztgenannten Länder bei der Arbeit der Verkehrsgemeinschaft EU-Westbalkan politisch zu untermauern.
2. Am 24. Oktober 2022 hat der Rat die Kommission zu diesem Zweck zur Aufnahme von Verhandlungen ermächtigt und dabei die gewünschten Kernelemente der geplanten gemeinsamen Erklärung dargelegt.¹

¹ Dok. ST 13486/22.

3. Im Anschluss an die Verhandlungen mit den sechs Partnern im westlichen Balkan und mit der Ukraine, der Republik Moldau und Georgien haben die Kommissionsdienststellen dem Rat am 27. Oktober 2022 den Entwurf einer gemeinsamen Erklärung zu dem oben genannten Thema vorgelegt², in dem sie um die Ermächtigung ersuchen, eine solche Erklärung im Namen der Union gemeinsam mit den sechs regionalen Partnern der Verkehrsgemeinschaft und den drei Ländern zu billigen, und zwar nach Möglichkeit am Rande der für den 15. November 2022 in Brüssel anberaumten Tagung des Ministerrats der Verkehrsgemeinschaft.
4. Die Gruppe „Intermodaler Verkehr und Vernetzung“ hat den Entwurf einer gemeinsamen Erklärung in ihrer Sitzung vom 28. Oktober 2022 erörtert. Der Vertreter der Kommission berichtete über die ansehnlichen Fortschritte, die während der Verhandlungen in Bezug auf die sechs Partner im westlichen Balkan und die drei Länder erzielt wurden, und informierte über die geringfügige Änderungen am Entwurf der Erklärung, die erst kürzlich beantragt worden waren.³ Er informierte ferner über die Bemühungen innerhalb der Kommissionsdienststellen, die dazu führen würden, dass ab 2023 finanzielle Unterstützung für den Assoziierungsprozess aus dem Finanzierungsinstrument „NDICI/Europa in der Welt“ bereitgestellt wird. Die Delegationen begrüßten generell diese Entwicklung. Eine Delegation wies daraufhin, dass die Verwendung des Begriffs „Beobachter“ in der gemeinsamen Erklärung zu Verwechslungen mit der Verwendung des Begriffs im Vertrag über die Verkehrsgemeinschaft führen könnte. Zwei Delegationen haben Prüfungsvorbehalte eingelegt.
5. Der Vorsitz hatte auf die begrenzte Zeit bis zur geplanten hochrangigen Tagung am 15. November 2022 hingewiesen, die Ausführungen zur Kenntnis genommen und um schriftliche Bemerkungen bis zum 3. November 2022 ersucht, damit das Dossier für die Tagung des Ausschusses der Ständigen Vertreter in der darauf folgenden Woche vorbereitet werden konnte. Die Delegationen haben danach keine schriftlichen Bemerkungen übermittelt.
6. Der Ausschuss der Ständigen Vertreter wird daher gebeten, dem Rat zu empfehlen, dass er den in der Anlage wiedergegebenen Text der gemeinsamen Erklärung billigt, damit er von der Kommission im Namen der Union am Rande der für den 15. November 2022 in Brüssel anberaumten Tagung des Ministerrats der Verkehrsgemeinschaft gebilligt werden kann.

² Dok. ST 13933/22.

³ Dok. 13933/1/22 REV 1.

ENTWURF

Gemeinsame Erklärung

der Europäischen Union,

der für Verkehr zuständigen Ministerinnen und Minister der Republik Albanien, Bosnien und Herzegowinas, der Republik Nordmazedonien, des Kosovos*, Montenegros und der Republik Serbien

und

der für Verkehr zuständigen Ministerinnen und Minister der Ukraine, Georgiens und der Republik Moldau

über die Zusammenarbeit bei der Entwicklung des Verkehrssektors

* Diese Bezeichnung berührt nicht die Standpunkte zum Status und steht im Einklang mit der Resolution 1244 (1999) des VN-Sicherheitsrates und dem Gutachten des Internationalen Gerichtshofs zur Unabhängigkeitserklärung des Kosovos.

Wir, die Parteien —

- in Anerkennung dessen, dass mit dem Vertrag über die Verkehrsgemeinschaft eine Verkehrsgemeinschaft im Bereich des Straßen-, Schienen-, Binnenschiffs- und Seeverkehrs geschaffen und das Verkehrsnetz zwischen der Europäischen Union und den südosteuropäischen Parteien entwickelt werden sollen;
- unter Hinweis darauf, dass sich die Verkehrsgemeinschaft auf die schrittweise Integration der Verkehrsmärkte der regionalen Partner im westlichen Balkan in den Verkehrsmarkt der EU auf der Grundlage des einschlägigen Besitzstandes stützt, einschließlich der Bereiche technische Normen, Interoperabilität, Sicherheit, Verkehrsmanagement, Sozialpolitik, Vergabe öffentlicher Aufträge und Umwelt, und zwar für alle Verkehrsarten mit Ausnahme des Luftverkehrs;
- in Anerkennung der Tatsache, dass die Ukraine, die Republik Moldau und Georgien im Rahmen ihrer jeweiligen Assoziierungsabkommen bereits mit der Angleichung ihrer eigenen Rechtsvorschriften, unter anderem in Bezug auf **Verkehr** und damit zusammenhängende Fragen, an die Rechtsvorschriften der Europäischen Union begonnen haben;
- unter Hinweis darauf, dass der Europäische Rat am 23./24. Juni 2022 die europäische Perspektive der Ukraine, der Republik Moldau und Georgiens anerkannt hat;
- in dem Bestreben, die Entwicklung des grenzüberschreitenden Verkehrs in Europa zu fördern und insbesondere seine Organisation und Durchführung zu erleichtern;
- unter Hinweis darauf, dass nachhaltiger **Verkehr** ein Eckpfeiler der wirtschaftlichen und sozialen Integration ist;
- in dem Einverständnis, dass es vorrangig ist, die Verkehrsanbindung zwischen den Gebieten der Vertragsparteien des Vertrags über die Verkehrsgemeinschaft sowie zwischen diesen Gebieten und den Gebieten der Ukraine, der Republik Moldau und Georgiens weiter auszubauen, um die Effizienz und Sicherheit des Verkehrs zu verbessern und die Ziele in Bezug auf eine grüne und nachhaltige Mobilität zu erreichen;
- in Anerkennung der Tatsache, dass die Europäische Union erhebliche Investitionen in die Verkehrsinfrastruktur der Ukraine, der Republik Moldau und Georgiens getätigt hat, um die Konnektivität und das Wirtschaftswachstum im Rahmen der gemeinsamen politischen Initiative der Östlichen Partnerschaft zu fördern, einschließlich langfristiger Projekte zur Verbesserung der Verkehrsverbindungen im transeuropäischen Verkehrsnetz (TEN-V);

- unter Hervorhebung der Bedeutung dieser engeren Zusammenarbeit, die in einem zweiten Schritt schließlich zu einer Vollmitgliedschaft der Ukraine, der Republik Moldau und Georgiens in der Verkehrsgemeinschaft führen könnte;
- in dem Wunsch, den Arbeitsmodalitäten der Gremien des Vertrags über die Verkehrsgemeinschaft für eine engere Zusammenarbeit im Verkehrsbereich Rechnung zu tragen;
- in der Erwägung, dass wir diese Erklärung billigen wollen, um unsere Bereitschaft zur Zusammenarbeit im Rahmen der Verkehrsgemeinschaft zu bekräftigen;
- unter Hinweis darauf, dass unsere gemeinsame Erklärung nicht darauf abzielt, Rechte oder Pflichten nach internationalem oder innerstaatlichem Recht zu begründen —

sind zu folgendem Ergebnis gekommen:

1. Wir wollen eine engere Zusammenarbeit zwischen den Parteien fördern, um ein wirksames Verkehrsnetz zwischen der Europäischen Union und ihren Nachbarn zu schaffen.
2. Daher beabsichtigen wir, eine kontinuierliche Arbeitsbeziehung aufzubauen und aufrechtzuerhalten, um unsere gemeinsamen Ziele zu erreichen.
3. Dies sollte zu einer verstärkten Zusammenarbeit im Verkehrsbereich führen, insbesondere bei der Arbeit der Verkehrsgemeinschaft.
4. In diesem Zusammenhang fordern wir eine systematischere Einbeziehung der Ukraine, der Republik Moldau und Georgiens als teilnehmende Beobachter in die einschlägigen Gremien der Verkehrsgemeinschaft, unter anderem den regionalen Lenkungsausschuss, die technischen Ausschüsse, das Sozialforum und den Haushaltsausschuss.
5. Wir gehen davon aus, dass diese Zusammenarbeit in der Praxis anlässlich der nächsten Sitzung des regionalen Lenkungsausschusses beginnen wird.
6. Wir ersuchen das Ständige Sekretariat der Verkehrsgemeinschaft, Überlegungen über die erforderlichen Anpassungen der Arbeitsmodalitäten der verschiedenen Gremien im Rahmen des Vertrags über die Verkehrsgemeinschaft anzustellen, um – wie oben dargelegt – eine systematischere Einbeziehung der Ukraine, der Republik Moldau und Georgiens zu erleichtern.

7. Wir sind der Auffassung, dass die potenziellen gegenseitigen Vorteile, die sich aus einem möglichen Beitritt der Ukraine, der Republik Moldau und Georgiens zum Vertrag über die Verkehrsgemeinschaft ergeben, gebührend geprüft werden sollten.
8. Wir kommen überein, in diesem Format regelmäßig zusammenzutreten, um unsere Zusammenarbeit zu überprüfen und Themen von gemeinsamem Interesse zu erörtern, die zu den Zielen unserer gemeinsamen Zusammenarbeit in Verkehrsfragen beitragen können.

Gebilligt in Brüssel,

am 15. November 2022

HINWEIS: Die Teilnahme an den Tagungen des Ministerrats und des regionalen Lenkungsausschusses als „Beobachter“ ist den EU-Mitgliedstaaten vorbehalten (Artikel 22 und Artikel 24 Absatz 2 des Vertrags über die Verkehrsgemeinschaft).
